

## **75 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.**

**12. 6. 1953.**

# **Regierungsvorlage.**

### **Bundesgesetz vom 1953 über das Grubenwehrenzeichen.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Zur Anerkennung von besonderen Rettungstaten im Bergbau sowie von Verdiensten im Grubenwehrdienst und um das Grubenrettungswesen wird das Grubenwehrenzeichen geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen verleiht der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau.

**§ 2.** Das Grubenwehrenzeichen kann verliehen werden:

- a) an Mitglieder einer Grubenwehr, die sich bei Rettungswerken unter Tag unter Einsatz ihres Lebens besonders hervorgetan haben;
- b) an Mitglieder einer Grubenwehr, die den Grubenwehrdienst 15 Jahre lang in zufriedenstellender Weise versehen haben;
- c) an ehemalige Mitglieder einer Grubenwehr, die vor Erreichung einer Dienstzeit von 15 Jahren wegen eines beim Grubenwehrdienst erlittenen Unfallen aus dem Grubenwehrdienst ausscheiden mußten und diesen

Dienst in zufriedenstellender Weise versehen haben;

- d) an Personen, die unter besonders schwierigen Umständen in einem der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieb entweder Menschen aus einer Lebensgefahr gerettet oder eine einem solchen Betrieb drohende erhebliche Gefahr abgewendet haben;
- e) an Personen, die sich um das Grubenrettungswesen ganz besondere Verdienste erworben haben.

**§ 3.** Die Ausstattung des Ehrenzeichens und das Verleihungsverfahren werden durch Verordnung geregelt.

**§ 4.** Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über.

**§ 5.** Das unbefugte Tragen des Grubenwehrenzeichens wird von der Bergbehörde erster Instanz als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 300 S bestraft.

**§ 6.** Mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

## **Erläuternde Bemerkungen.**

Zur Bekämpfung der vielerlei Gefahren im Bergbau (Schlagwetter, Grubenbrände, Wasser einbrüche, Verschüttungen usw.) ist es erforderlich, daß mutige und entschlossene Männer besonders für die Bekämpfung dieser Gefahren ausgebildet und zusammengefaßt sind, um im kritischen Augenblick rasch und zielbewußt einzusetzt werden zu können. Bei den meisten Bergbauen ist eine Grubenwehr für den Einsatz bei Unglücksfällen eingerichtet. Die Erhaltung der Schlagkraft der Grubenwehr erfordert es, daß laufend Übungen abgehalten werden, die infolge Benützung des Sauerstoffrettungsgerätes für den Träger sehr anstrengend sind.

Aber nicht nur die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Grubenwehren, sondern auch besonders mutige Rettungstaten anderer Personen in einem der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe und die besonderen Verdienste, die sich jemand um das Grubenrettungswesen erworben hat, sollen durch die Verleihung des Ehrenzeichens öffentlich anerkannt werden können.

Dem Sinne einer Ehrung würde es widersprechen, wenn anlässlich der Verleihung des Ehrenzeichens eine Gebühr oder eine Bundes-Verwaltungsabgabe eingehoben würde.